

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 10. Juli 1985

121. Stück

284. Verordnung: Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C — Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationsdienst

285. Verordnung: Sommerzeit in den Jahren 1986, 1987 und 1988

286. Verordnung: Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Veterinärmedizin

284. Verordnung der Bundesregierung vom 25. Juni 1985 über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C — Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationsdienst

Auf Grund der §§ 24 bis 35 und 196 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C im Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationsdienst ist als Verbindung eines Ausbildungslehrganges mit praktischer Verwendung durchzuführen.

(2) Die Ausbildungsveranstaltungen sind von den im § 2 Abs. 2 und 3 angeführten Ausbildungsstellen abzuhalten. Melden sich in einem Kalenderjahr weniger als drei Kandidaten an einer Ausbildungsstelle zur Grundausbildung, so kann diese um längstens ein Jahr verschoben oder die Kandidaten aus Zweckmäßigkeitsgründen einer anderen im § 2 Abs. 2 und 3 angeführten Ausbildungsstelle zugeteilt werden.

(3) Die geplante Abhaltung einer Grundausbildung ist mindestens acht Wochen vor ihrem Beginn im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

§ 2. (1) Im Ausbildungslehrgang sind folgende Gegenstände im erforderlichen Umfang zu behandeln:

1. Rechtskunde, und zwar:
 - a) die im § 24 Abs. 2 BDG 1979 genannten Rechtsgebiete,
 - b) die für das Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesen einschlägigen Rechtsvorschriften im Überblick,
2. Grundzüge der Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationskunde; hiebei sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - a) Betriebslehre,
 - b) formale Erfassung von einfach zu bearbeitenden Dokumenten,
 - c) Kenntnis der wichtigsten Nachschlagewerke.

(2) Der Ausbildungslehrgang, verbunden mit praktischer Verwendung, hat sieben Wochen zu dauern und ist an folgenden Ausbildungsstellen durchzuführen:

- Österreichische Nationalbibliothek,
- Universitätsbibliothek Graz,
- Universitätsbibliothek Innsbruck,
- Universitätsbibliothek Linz,
- Universitätsbibliothek Salzburg.

Die von der Österreichischen Nationalbibliothek geleiteten Lehrgänge können, soweit dies aus fachlichen Gründen erforderlich ist, auch an der Universitätsbibliothek Wien durchgeführt werden.

(3) Auf Ansuchen des Kandidaten kann vom Leiter des regionalen Ausbildungslehrganges ein Teil der praktischen Verwendung an einer Dokumentationsstelle angeordnet werden.

(4) Dem Ausbildungsleiter obliegen die Koordination und Überwachung der Grundausbildungslehrgänge.

(5) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat den Ausbildungsleiter und zwei Stellvertreter sowie die Leiter, ihre Stellvertreter und die Vortragenden der regionalen Ausbildungslehrgänge zu bestellen.

§ 3. (1) Zur Dienstprüfung dürfen nur Kandidaten zugewiesen oder zugelassen werden, die den Ausbildungslehrgang und die damit verbundene praktische Verwendung absolviert haben. Absolventen des Lehrganges, die Bundesbedienstete sind, sind von der mit der Durchführung des Ausbildungslehrganges beauftragten Behörde zur Dienstprüfung zuzuweisen; sonstige Absolventen des Lehrganges sind auf Antrag zur Dienstprüfung zuzulassen.

(2) Die Dienstprüfung ist vor einem Prüfungserrat abzulegen, dem außer dem Vorsitzenden nicht mehr als drei Mitglieder angehören dürfen; sie ist praktisch und mündlich abzulegen.

(3) Die praktische Prüfung umfaßt drei einfache Beispiele der Akzessionierung und formalen Erfassung von deutschsprachigen Dokumenten sowie die praktische Anwendung der Ordnungsprinzipien von Katalogen und darf nicht länger als drei Stunden dauern.

(4) Die mündliche Prüfung umfaßt die im § 2 Abs. 1 angeführten Gegenstände, soweit sie nicht von der praktischen Prüfung erfaßt werden.

§ 4. (1) Prüfungskommissionen sind an den im § 2 Abs. 2 erster Satz genannten Ausbildungsstellen zu errichten.

(2) Die Kommissionsmitglieder sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestellen.

(3) Zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen dürfen nur Beamte der Verwendungsgruppen A oder B oder gleichwertiger Besoldungs- oder Verwendungsgruppen sowie sonstige, in ihrem Fach anerkannte, wissenschaftlich tätige Personen bestellt werden. Vortragende beim Lehrgang sind vorzugsweise zu berücksichtigen. Ein Mitglied des Prüfungssenates muß rechtskundig sein.

§ 5. Zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C im Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationsdienst können nach Maßgabe vorhandener freier Plätze sowie gegen Kostenersatz auch Bewerber zugelassen werden, die nicht Bundesbedienstete sind, wenn sie eine Verwendung aufweisen, die den für Bundesbedienstete geforderten Zulassungsbedingungen gemäß § 32 Abs. 1 und 2 BDG 1979 entspricht.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1985 in Kraft.

(2) Gemäß § 186 Abs. 1 BDG 1979 tritt mit Ablauf des 31. Juli 1985 die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, BGBl. Nr. 88/1973, betreffend die Prüfung für den Fachdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken außer Kraft.

(3) Das Erfordernis des § 3 Abs. 1 erster Satz kann durch den erfolgreichen Besuch eines Ausbildungslehrganges ersetzt werden, der vor dem 1. August 1985 von einer wissenschaftlichen Bibliothek des Bundes als Vorbereitung für die Prüfung für den Fachdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken veranstaltet worden ist.

Sinowatz	Steger	Gratz	Übleis
Fröhlich-Sandner		Vranitzky	Steyrer
Blecha	Frischenschlager		Haiden
Dallinger	Moritz	Lacina	Fischer

285. Verordnung der Bundesregierung vom 25. Juni 1985 über die Sommerzeit in den Jahren 1986, 1987 und 1988

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und 4 des Zeitäh- lungsgesetzes, BGBl. Nr. 78/1976, in der Fassung

des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 52/1981 wird verordnet:

In den Kalenderjahren 1986, 1987 und 1988 beginnt die Sommerzeit jeweils am letzten Sonntag im März um 2.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit und endet jeweils am letzten Sonntag im September um 3.00 Uhr Mitteleuropäische Sommerzeit. Dementsprechend beginnt die Sommerzeit 1986 am 30. März, 1987 am 29. März und 1988 am 27. März; sie endet 1986 am 28. September, 1987 am 27. September und 1988 am 25. September.

Sinowatz	Steger	Gratz	Übleis
Fröhlich-Sandner		Vranitzky	Steyrer
Blecha	Frischenschlager		Haiden
Dallinger	Moritz	Lacina	Fischer

286. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 26. Juni 1985, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Veterinärmedizin geändert wird

Auf Grund des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Veterinärmedizin, BGBl. Nr. 430/1975, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 166/1983 und 182/1985 in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 458/1972, 561/1978, 332/1981, 448/1981, 112/1982 und 116/1984 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 6. Feber 1978, BGBl. Nr. 125, über die Studienordnung für die Studienrichtung Veterinärmedizin wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 entfällt.

2. § 5 Abs. 1 entfällt.

3. Die in § 6 Abs. 1 Z 4, 5 und 8 genannten Fächer erhalten die Bezeichnung:

„4. Radiobiologie und Nuklearmedizinische Technik“,

„5. Strahlenschutz mit besonderer Berücksichtigung der Umweltbelastung“,

„8. Ethologie und Ethopraxis“.

4. Im § 8 Abs. 1 Z 5 entfällt der letzte Beistrich und wird angefügt:

„oder weiteren im Studienplan zu bezeichnenden vergleichbaren Untersuchungsanstalten.“

5. § 8 Abs. 8 lautet:

„(8) Der Erfolg der Teilnahme an den einzelnen Teilen des Praktikums ist mit dem Kalkül „mit Erfolg abgeschlossen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ zu beurteilen, und es ist ein Zeugnis über jeden Teil des Praktikums auszustellen.“

6. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Doktoratsstudium dauert drei Semester. Auf Antrag des Studierenden hat die Akademi-

sche Behörde die Inskription von einem Semester des Doktoratsstudiums zu erlassen, wenn der Studierende während des Diplomstudiums bestimmte im Studienplan anzuführende Lehrveranstaltungen des Doktoratsstudiums absolviert hat. Weiters kann der Studienplan die Verkürzung der Dauer des Doktoratsstudiums von der erfolgten Vergabe des Dissertationsthemas abhängig machen.“

7. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Die gemäß Abs. 1 und Abs. 4 Z 3 bereits während des Diplomstudiums absolvierten Lehrveranstaltungen sind in die im Abs. 3 genannte Gesamtstundenzahl und in die im Abs. 4 genannte Wochenstundenzahl einzurechnen.“

8. § 11 Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

9. § 11 Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

10. § 11 Abs. 4 Z 3 lautet:

„3. Vorprüfungsfächer aus den Wahl- und Freifächern, ausgenommen das für das Diplomstudium gewählte Wahlfach oder mit Zustimmung der Akademischen Behörde aus den verwandten Fächern (§ 12 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Veterinärmedizin)“.

11. § 11 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Vorprüfungsfächer können bereits während des Diplomstudiums absolviert werden.“

12. § 11 Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 6.

Fischer



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.